

Satzung

der

St. Michaels-Bruderschaft Baersdonk

1453 Kerken-Nieuwerk e.V.

## **Präambel**

Die Geschichte der St. Michaels-Bruderschaft Baersdonk beginnt mit der im Jahre 1453 eingeweihten Pfarrkirche St. Dionysius in Nieukerk. Ausweislich einer Urkunde von 1453 im Pfarrarchiv nahmen die Mitglieder Jan ter Hoen und Jan ter Horst der Baersdonker Bruderschaft an einer Besprechung im Kirchspiel Nieukerk seinerzeit bestehenden Bruderschaften beim Pfarrer Gadert van Huckulum teil. Demnach war die St. Michaels-Bruderschaft Baersdonk schon Anno 1453 gegründet. Ein konkretes Gründungsjahr lässt sich bisher nicht feststellen.

Die Mitglieder der Bruderschaft haben in ihrer Sitzung am 08.01.1993 einstimmig beschlossen, die Bruderschaft des St. Michael als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eintragen zu lassen.

Für den eingetragenen Verein gilt diese

## **Satzung**

der St. Michaels-Bruderschaft Baersdonk 1453, Kerken-Nieukerk

## **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

- (1) Die Bruderschaft trägt den Namen „St. Michaels-Bruderschaft Baersdonk 1453, Kerken-Nieukerk“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eingetragen werden. Nach der Eintragung führt die Bruderschaft den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz der St. Michaels-Bruderschaft Baersdonk 1453, Kerken-Nieukerk, nachstehen Bruderschaft genannt, ist Kerken-Nieukerk.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Bruderschaft ist politisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Zweck und Aufgaben der Bruderschaft sind nach den Richtlinien des „Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“ getreu dem Wahlspruch „Für Glaube, Sitte und Heimat“.
  - a.) Die religiöse Lebensbetätigung,
  - b.) Die Pflege christlicher Nächstenliebe durch Vertiefung des Bruderschaftsgedankens,
  - c.) Die Förderung christlicher Sitte und Kultur sowie Wahrung heimischer Sitten und Bräuche
  - d.) Förderung der Heimatpflege und Förderung des traditionellen Brauchtums

Diese Zwecke werden verwirklicht durch Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aufgaben des kirchlichen Lebens wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung und Unterhaltung von einer Kapelle, historisches Schiessspiel (wie beispielsweise den Vogelschuss), durch Fahنشwenken und die Ausrichtung und Durchführung traditioneller Begegnung und Festumzügen. Ferner dienen kulturelle Veranstaltungen wie beispielsweise Schützenfeste, Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen und Schützensilber zur Verwirklichung der Zwecke.

- (3) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Organe der Bruderschaft arbeiten ehrenamtlich.
- (4) -weggefallen-
- (5) -weggefallen-
- (6)
  - a.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

- b.) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
  - c.) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Bruderschaft hat seine Anerkennung als gemeinnützige Organisation zu beantragen.
- (8) Pflege und Unterhaltung der im Jahre 1981 eingeweihten Marienkapelle, die in Eigenleistung der Mitglieder erstellt wurde.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Bruderschaft kann jede Person christlichen Bekenntnisses werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jungschützen können der Bruderschaft nach Vollendung des 14. Lebensjahres beitreten. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bruderschaft im Sinne dieser Satzung und darüber hinaus zu fördern.
- (2) Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt mündlich gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Jedem Mitglied wird die Satzung ausgehändigt. Die Ablehnung eines Antrags ist nicht zu begründen.
- (3) Geborenes Mitglied ist der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Nieukerk. Er ist der geistliche Präses der Bruderschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft geht nicht dadurch verloren dass das Mitglied seinen Wohnsitz verlegt.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder, die sich um die Bruderschaft verdient gemacht oder die Zwecke der Bruderschaft in hervorragender Weise gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt auch für Ehrenvorsitzende. Die Personen sollten das 50. Lebensjahr überschritten haben. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben volle Mitgliederrechte, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Alle stimmberechtigten Mitglieder zahlen den vollen Beitrag, ausgenommen § 4 Abs. 1.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitrag wird im II. Quartal für das laufende Geschäftsjahr fällig.

- (3) Wehrpflichtige der Bundeswehr bzw. Zivildienstleistende sind für die Zeit der Zugehörigkeit zur Bundeswehr bzw. zum Zivildienst von der Zahlung des Beitrages freigestellt.
- (4) Darüber hinaus kann im Einzelfall Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Beitrages gestellt werden. Hierrüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen und Maßnahmen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. Dieses gilt insbesondere für die aktiven Mitglieder der Bruderschaft.
- (2) Jedes Mitglied, das seiner Betragspflicht nachgekommen ist, und mindestens ein volles Jahr vor dem jeweiligen Schützenfest aktiv in der Bruderschaft mitgewirkt und das 18. Lebensjahr überschritten hat, hat das Recht zum Königsvogelschuss. Der erfolgreiche Königsvogelschuss ist nicht übertragbar.
- (3) Der Schützenkönig / die Schützenkönigin ist verpflichtet, eine Königsplakette zu stiften. Der Termin für das Vogelschießen wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (4) Bei Schützenfesten werden traditionsgemäß vorher die Offiziersstellen mit Ausnahme des Majors, des Königsadjudanten und des Fähnrichs durch Ersteigerung meistbietend an Mitglieder vergeben. Die so erzielten Beträge werden in die Bruderschaftskasse fließen.
- (5) Der Major wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und gehört dem erweiterten Vorstand an als Beisitzer (§ 12 Abs. 1), der Schützenkönig / die Schützenkönigin bestimmen den Königsadjudanten selbst, der Fähnrich ist gleichzeitig als Fahenschwenker tätig.
- (6) Bei Abwesenheit, Krankheit oder Ausscheiden des Schützenkönigs / der Schützenkönigin vertritt einer der Minister die königliche Person.
- (7) Die Verpflichtungen des Hofstaats während der Amtszeit werden jeweils durch Vorstandsbeschluss geregelt und der Zeit angepasst.
- (8) Die Durchführung des Schützenfestes obliegt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Termin für das Vogelschießen wird vom Vorstand vorgeschlagen.

## **§ 7 Jungschützen**

- (1) Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Jungschützengruppe aufgenommen werden. Der Jugendliche ist danach berechtigt, an allen Veranstaltungen der Bruderschaft

teilzunehmen, sofern dieses im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz steht.

- (2) Jugendliche können an Mitgliederversammlungen der Bruderschaft teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, jedoch sollte ihre Teilnahme beratend sein.
- (3) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen Mitglied der Bruderschaft, also beitragspflichtig und stimmberechtigt.

## **§ 8 Theatergruppe**

- (1) Die Theatergruppe ist eine geschlossene Gruppe innerhalb der Bruderschaft. Der jeweilige Spielleiter unterrichtet den Vorstand laufend über alle Vereinbarungen und Tätigkeiten der Gruppe. Sie dürfen den Bestimmungen der Satzung der Bruderschaft nicht entgegenstehen.
- (2) Der Spielleiter erstattet der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung einen Bericht über die abgelaufene und bevorstehende Spielsaison.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch den Tod eines Mitglieds,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Bruderschaft.

- (2) Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a.) die ihm aufgrund dieser Satzung oder Bruderschaftsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b.) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Bruderschaft in grober Weise schädigt,
  - c.) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bruderschaft im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - d.) die Gemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.
- (4) Die Mahnung gem. § 9 Abs. 3 Ziffer c, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte der Bruderschaft bekannte Adresse gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar zurückkommt.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben.

## **§ 10 Organe der Bruderschaft sind:**

- (1) Der Vorstand  
(2) Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden,  
b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
c.) dem Schriftführer,  
d.) dem Kassierer.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand ist zur Vermeidung einer kompletten Neubesetzung alle 2 Jahre zur Hälfte wie folgt neu zu wählen:

- a.) der 1. Vorsitzenden und Schriftführer  
b.) stellvertretender Vorsitzender und Kassierer

Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der geistliche Präses der Bruderschaft gehört stimmberechtigt dem Vorstand an.

- (3) Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Bruderschaft im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur Vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (4) Dem Vorstand obliegen:

- a.) laufende Geschäftsführung der Bruderschaft,  
b.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,  
c.) Anordnung von Sonderaktion.

- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die durch Wahrnehmung ihrer obliegenden Pflichten entstehenden Kosten sind jedoch zu erstatten.

- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, noch 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand §11 Abs. 1, dem amtierenden Major, dem Zeugwart und den Beisitzern.
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegen:
  - a.) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
  - b.) die Entscheidung in Fällen der Berufung gem. § 9 Abs. 5.
- (3) Für besondere Fälle können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Bruderschaftsmitglieder sein müssen.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bruderschaft. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange der Bruderschaft erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Bruderschaftsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort-, Zeit- und Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als dreißig stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- (5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie in satzungsgemäßer Frist mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen und dann in jeden Falle beschlussfähig.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a.) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 14,
  - b.) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
  - c.) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - d.) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Sonderaktionen,



- e.) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand,
  - f.) die Wahl der Kassenprüfer,
  - g.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h.) die Beschlussfassung über die Auflösung der Bruderschaft,
  - i.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - j.) bei Beschlussfassung über Anträge.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Bruderschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.
- (8) Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung der Bruderschaft der Mehrheit von 3/4 aller Bruderschaftsmitglieder. Findet sich zu Auflösung der Bruderschaft eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin bei Vorstand einzureichen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen vgl. § 14.
- (11) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 14 Niederschriften**

- (1) Niederschriften sind möglichst kurz und übersichtlich abzufassen.
- (2) Gefasste Beschlüsse sind wörtlich, Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses ziffernmäßig genau, weiterhin der Verlauf der Versammlung dem wesentlichen Inhalt nach aufzuzeichnen. Bei Satzungsänderung ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben.
- (3) Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschriften sind in einem Protokollbuch der Größe DIN A 4 kopierfähig-niederzuschreiben. Auf Verlangen kann jedes Mitglied die Niederschriften der Mitgliederversammlung einsehen.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Kassenführung**

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse der Bruderschaft. Er hat Beiträge, Umlagen und sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte der Bruderschaft aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
- (2) Gelder, die nicht für den laufenden Geschäftsverkehr benötigt werden, sind bei einer mündelsicheren Bank zinsgünstig anzulegen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Gewählt werden zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Voraussetzung ist jedoch, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassierers und gleichzeitig die des Vorstandes.

## **§ 18 Begräbnisordnung**

- (1) Die Mitglieder der Bruderschaft sollen, wenn eben möglich, am Begräbnis und an der Trauerfeier eines Bruderschaftsmitglieds teilnehmen. Die Fahne der Bruderschaft sollte stets vorangetragen und am Grabe ein Blumenschmuck mit Schleife niedergelegt werden.

## **§ 19 Kunst und Historie**

- (1) Der Vorstand hat mit dem Zeugwart darüber zu wachen, dass alle Besitztümer der Bruderschaft, die Kunst- oder historischen Wert besitzen, insbesondere das Königssilber, Urkunden, Protokollbücher usw. sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.
- (2) Alle Teile sind, soweit möglich, in die Obhut einer deutschen Bank oder Sparkasse zu geben. Zugang haben hier:
  - a.) der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter,
  - b.) der Kassierer.

- (3) Die von den Schützenkönigen / -königinnen gestifteten Königsplaketten sind Eigentum der Bruderschaft und gehören an das Königssilber.

## **§ 20 Auflösung der Bruderschaft**

- (1) Die Auflösung der St. Michaels-Bruderschaft Baersdonk 1453, Kerken-Nieuwerk, kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Tagetermin ergehen muss.
- (2) Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn dies der Vorstand mit 3/4 Mehrheit oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Bruderschaft schriftlich gefordert wurde.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft bedarf einer 4/5 Mehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie in satzungsmäßiger Form und Frist erneut einzuberufen und dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Dionysius in Kerken-Nieuwerk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwalten hat. Gegenstände, die einen Kunst- oder historischen Wert besitzen, müssen ebenfalls der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius zur Aufbewahrung übergeben werden. Nach einem Wiederaufleben der Bruderschaft können diese Gegenstände zurückgefordert werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.01.1993 beschlossen; sie gilt mit dem Tage der Eintragung am 23.06.1993 in das Vereinsregister. Die Satzungsänderung der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung vom 11.01.2013 wurde in die Satzung eingearbeitet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderung dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde in Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützlichkeits oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.